

# COFAG Basispressemappe

Stand: 17.12.2020

## Inhalt

Inhalt.....	1
Die COFAG in aller Kürze.....	2
Gründung und Aufgabe der COFAG .....	2
Organe der COFAG und ihre Entscheidungsbefugnisse .....	3
Geschäftsführung .....	3
Aufsichtsrat.....	3
Beirat .....	3
Unterstützungsleistungen .....	4
Garantien .....	4
Fixkostenzuschuss & Verlustersatz .....	4
Lockdown-Umsatzersatz.....	6
Corporate Governance .....	7
Zitate.....	7
Allgemeine Infos und Kontakt .....	8
Pressekontakte .....	8
Bildmaterial.....	9

## Die COFAG in aller Kürze

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in der Corona-Krise wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Rahmen des COVID-19-Gesetzes gegründet. Die **COFAG** stellt für heimische Unternehmen **Garantien, Fixkostenzuschüsse und den Verlustersatz** sowie den **Lockdown-Umsatzersatz** bereit. In Summe stehen dafür 15 Milliarden Euro aus dem Corona-Hilfsfonds zur Verfügung.

## Gründung und Aufgabe der COFAG

Im März 2020 wurden der österreichischen Wirtschaft 38 Milliarden Euro zur Unterstützung in der Corona-Krise zugesichert. 15 Milliarden Euro davon sind im sogenannten Corona-Hilfsfonds gebündelt. Mit diesen finanziellen Mitteln unterstützt die Republik Österreich heimische Unternehmen, ihre Zahlungsfähigkeit zu erhalten und Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken.

Das bis zum Ausbruch der Corona-Krise gelebte System für Unterstützungsleistungen für Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten war für den erwartbaren Umfang an Anträgen nicht gerüstet. Bis Ende 2019 wurden beispielsweise von der Austria Wirtschaftsservice GesmbH (aws) ausgestellte Kredithaftungen von einzelnen Beamten im Bundesministerium für Finanzen (BMF) geprüft und genehmigt. Zu Beginn der Krise gab es damit keine autonome, staatliche Förderinstitution, die dieser umfangreichen Aufgabe gewachsen war.

Anfang April 2020 beschloss das österreichische Parlament ein entsprechendes COVID-19-Gesetzespaket, das auch die **Gründung einer unabhängigen und weisungsfreien Institution** vorsah, in der die Entscheidung über Mittelvergaben gebündelt und professionalisiert erfolgt.

Mit der COFAG, die heimischen Unternehmen Garantien und Fixkostenzuschüsse bereitstellt, verfügt die Republik seitdem über eine Gesellschaft, die einerseits mit den nötigen Kapazitäten und dem Know-how für die Abwicklung tausender Anträge ausgestattet ist. Andererseits sind ihr mit dem Aufsichtsrat und dem Beirat auch Kontrollinstanzen beigegeben, damit Entscheidungen unabhängig und nachvollziehbar entlang der vorgegebenen Richtlinien und unter Einhaltung der definierten Prozesse getroffen werden.

Die **Aufgabe der COFAG** ist es, die Mittel effizient, zielgerichtet, schnell und mit der notwendigen Sorgfalt dort hinzubringen, wo sie gebraucht werden. Nach der Prüfung der Anträge bei den zuständigen Förderstellen (Garantien: aws, ÖHT, OeKB; Fixkostenzuschüsse, Lockdown-Umsatzersatz und Verlustersatz: Finanzverwaltung) erfolgt bei der COFAG die finale Plausibilitätsprüfung sowie die Genehmigung für die Unterstützung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Gründung der COFAG und für ihre Unterstützungsleistungen für österreichische Unternehmen: [www.cofag.at/grundlagen](http://www.cofag.at/grundlagen)

## Organe der COFAG und ihre Entscheidungsbefugnisse

### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung verantwortet die laufende Geschäftstätigkeit der COFAG und entscheidet insbesondere über Garantieanträge bis zu 10 Millionen Euro, über Fixkostenzuschuss- und Verlustersatzanträge sowie Anträge zum Lockdown-Umsatzersatz bis zu 800.000 Euro und berichtet darüber regelmäßig an den Aufsichtsrat und den Beirat.

- DI Bernhard Perner
- Mag. Marc Schimpel, MBA

### Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat der COFAG sitzen eine Reihe von erfahrenen und unabhängigen Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft, dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft. Die Bestellung erfolgte durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler.

Der Gesamtaufichtsrat ist bei allen Garantieanträgen über 25 Millionen Euro und bei allen Fixkostenzuschussanträgen über 800.000 Euro zu befassen.

Der Bewilligungsausschuss des Aufsichtsrates ist für alle Garantieanträge zwischen 10 Millionen Euro und 25 Millionen Euro zu befassen.

### Beirat

Im Beirat befinden sich neben unabhängigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Justiz auch Sozialpartner, Interessensvertreter und Mitglieder der im Nationalrat vertretenen Parteien. Die Beiräte werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt, wobei das Nominierungsrecht bei den jeweils entsendenden Sozialpartnern, Parteien und Interessensvertretungen liegt. Die Oppositionsparteien haben von ihrem Nominierungsrecht bisher nicht Gebrauch gemacht.

Bei allen anstehenden Anträgen größer als 25 Millionen Euro (Garantien) bzw. 800.000 Euro (Fixkostenzuschüsse) wird die Genehmigung des Beirates beantragt. Der Beirat hat bei den genannten Anträgen ein Recht auf ein suspensives Veto. Macht er von dem Veto Gebrauch, muss der Antrag vom Aufsichtsrat erneut geprüft und behandelt werden. Die vom Beirat dabei begründeten Bedenken müssen vom Aufsichtsrat in der Entscheidung berücksichtigt werden.

## Unterstützungsleistungen

### Garantien

Abhängig von der Höhe der erforderlichen Liquiditätsunterstützung sind Garantien der Republik Österreich im Ausmaß von 80%, 90% oder 100 % verfügbar. Die maximale Garantielaufzeit beträgt je nach Förderstelle fünf bzw. sechs Jahre. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

### Der Antragsprozess

Ein Unternehmen, das aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist, stellt gemeinsam mit der eigenen Hausbank einen Antrag auf garantierte Finanzierung (Überbrückungsgarantie). Die Bank leitet die Daten zur Prüfung an die zuständigen Förderstelle: Das ist für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), bei Finanzierungen für Tourismus- und Freizeitbetriebe die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) und für Großunternehmen die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) oder aws.

Bei der COFAG erfolgen die finale Plausibilitätsprüfung sowie die Genehmigung für die Unterstützung. Die Bank erhält im Anschluss die ausgefertigte Garantie, kann damit den Kreditvertrag abschließen und die Auszahlung durchführen.

### Links:

Austria Wirtschaftsservice (aws): [www.aws.at](http://www.aws.at)

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT): [www.oeht.at](http://www.oeht.at)

Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB): [www.oekb.at](http://www.oekb.at)

## Fixkostenzuschuss & Verlustersatz

Mit dem Fixkostenzuschuss können Unternehmen ihre Fixkosten anteilig decken: Die Instrumente dafür lauten Fixkostenzuschuss I und Fixkostenzuschuss 800.000. Beim FKZ 800.000 wird der Antragstellerkreis und der Betrachtungszeitraum erweitert und weitere Fixkostenelemente inkludiert, um noch mehr Unternehmen im Rahmen des Hilfs-Fonds zu helfen. Am 16. Dezember 2020 startete die Gewährung des Verlustersatzes. Der Verlustersatz stellt eine Verlustabdeckung für Betriebe ab einem Umsatzminus von 30 Prozent dar.

Die Antragstellung erfolgt über das FinanzOnline-Portal des Bundesministeriums für Finanzen.

### Fixkostenzuschuss Phase I

Unternehmen mit einem Umsatzentgang von mindestens 40% im Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 15. September 2020 können einen Fixkostenzuschuss beantragen. Antragstellung und Auszahlung sind in drei Tranchen gestaffelt. Die erste Tranche umfasst bis zu 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann seit 20. Mai 2020 beantragt werden. Die zweite Tranche umfasst zusätzlich höchstens 25% (somit insgesamt 75%) des Zuschusses und kann seit 19. August 2020 beantragt werden. Liegen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der zweiten Tranche

vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss (100%) bereits mit dieser Tranche beantragt werden. Die dritte Tranche kann seit 19. November 2020 beantragt werden.

### **Fixkostenzuschuss 800.000**

Unternehmen mit einem Umsatzentgang von mindestens 30% im Zeitraum zwischen dem 16. September 2020 und längstens bis zum 30. Juni 2021 können den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragen. Die Fixkosten können für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw. zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen ersetzt werden. Beim Fixkostenzuschuss 800.000 können auch zusätzliche Fixkostenpositionen (z.B. AfA) berücksichtigt werden.

Der Fixkostenzuschuss richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall: Beträgt der Umsatzausfall bspw. 50%, so erhält das Unternehmen 50% der Fixkosten bis zu einem Maximalbetrag von 800.000 Euro.

Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 120.000 Euro im letztveranlagten Jahr haben die Möglichkeit, einen pauschalen Fixkostenzuschuss von 30% des Umsatzausfalles zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen die separat beantragt werden müssen.

### **Verlustersatz**

Der Verlustersatz stellt eine Verlustabdeckung für Betriebe ab einem Umsatzminus von 30 Prozent dar. Je nach Größe des Unternehmens werden 70 bis 90 Prozent der Verluste abgedeckt. Der Verlustersatz ist mit 3 Millionen Euro pro Unternehmen begrenzt.

Antragsteller können seit 16. Dezember 2020, bis spätestens 31. Dezember 2021 online einen Antrag für einen Verlustersatz einbringen. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 Umsatzausfälle von mindestens 30 Prozent haben, unter der Voraussetzung, dass der Beihilfebetrag mindestens 500 Euro beträgt. Anträge können für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden.

Ein Verlustersatz darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller einen Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) in Anspruch nimmt (außer der FKZ 800.000 wird vor Beantragung zurückgezahlt oder auf den Verlustersatz angerechnet). Falls der Antragsteller für November 2020 und/oder Dezember 2020 teilweise einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt, ist der Verlustersatz für diesen Zeitraum anteilmäßig zu verringern (außer der Lockdown-Umsatzersatz wird vor Beantragung zurückbezahlt).

Die COFAG, prüft und gewährt den Verlustersatz. Technische Schnittstelle für die Einbringung der Anträge ist das Verfahren FinanzOnline-Portal.

### **Links:**

Alle Informationen zum Fixkostenzuschuss und zum Verlustersatz:  
[www.fixkostenzuschuss.at](http://www.fixkostenzuschuss.at)

FAQ zum Fixkostenzuschuss und zum Verlustersatz: [www.fixkostenzuschuss.at/#faqs](http://www.fixkostenzuschuss.at/#faqs)

## Lockdown-Umsatzersatz

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft stellt die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Hilfsfonds seit 16. Dezember 2020 einen neuerlichen Lockdown-Umsatzersatz als Hilfsmaßnahme bereit, der zeitlich bis zum Ende der behördlichen Schließung bis 31. Dezember 2020 erweitert wurde. Mit 16. Dezember 2020 können jene direkt betroffene Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz beantragen, die nach dem 7. Dezember weiterhin behördlich geschlossen bleiben mussten.

Der Lockdown-Umsatzersatz (Dezember) auf einen Blick

- Anspruch haben Unternehmen, die zwischen 7. Dezember 2020 und 31. Dezember 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen sind und
- die im Betrachtungszeitraum in direkt betroffenen Branchen tätig sind.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.

Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen erhalten 50% des Lockdown-Umsatzausfalles (max. EUR 800.000).

Die Antragstellung erfolgt über das FinanzOnline-Portal des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Lockdown-Umsatzersatz (November) auf einen Blick

- Anspruch haben Unternehmen, die zwischen 3. November 2020 und 6. Dezember 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnung betroffen sind und
- die im Betrachtungszeitraum in direkt betroffenen Branchen tätig sind.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.
- Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen inklusive köpernahe Dienstleistungen (wie z.B. Friseure) erhalten 80% des Lockdown-Umsatzausfalles (max. EUR 800.000).
- Bei Handelsunternehmen wird der Lockdown-Umsatzersatz gestaffelt mit 20%, 40% oder 60% vergütet (max. EUR 800.000).

### Links:

Nähere Informationen zum Lockdown-Umsatzersatz: [www.umsatzersatz.at](http://www.umsatzersatz.at)

FAQ zum Lockdown-Umsatzersatz: <http://umsatzersatz.at/faqs>

## Corporate Governance

Den Geschäftsführern der COFAG stehen der Aufsichtsrat und der Beirat zur Seite.

### Information an das Parlament

Die COFAG hat zahlreiche Berichtspflichten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF), die täglich, wöchentlich, monatlich, viertel- und halbjährlich erfolgen. Über die Berichte des BMF wird das Parlament über Maßnahmen der COFAG informiert.

### Rechnungshof mit Prüfbefugnis

Die COFAG wurde im Rahmen des COVID-19-Gesetzes gegründet und steht zur Gänze im Besitz der öffentlichen Hand. Daher haben die Organe des Rechnungshofs uneingeschränkte Prüfbefugnis für die COFAG.

### Transparenzportal des Bundes

Alle gewährten **Garantien** zur Überbrückungsfinanzierung, alle gewährten **Fixkostenzuschüsse bzw. den Verlustersatz** sowie Unterstützungen in Form des **Lockdown-Umsatzersatzes** werden in das **Transparenzportal** des Bundes eingemeldet.

### Einsichtsmöglichkeiten und Kontrolle des Beirats

Zentrale Aufgabe des Beirats ist es, die Transparenz von Entscheidungen vor der Vergabe von Mitteln sicherzustellen – bei gleichzeitiger Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Beirat kann über einen sicheren elektronischen Datenraum zu jedem einzelnen Fall Einsicht nehmen.

Der Beirat stimmt sich darüber hinaus in zweiwöchentlichen Abständen mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung über die Tätigkeiten der COFAG ab. In diesem Prozess kann der Beirat die Effektivität der Maßnahmen, die Treffsicherheit und allfälliges Verbesserungspotential aufzeigen. Der so ermöglichte Austausch dient der COFAG dazu, ihre Instrumente weiterzuentwickeln und die Prozesse laufend an den realen Bedürfnissen auszurichten.

## Zitate

**Bernhard Perner**, Geschäftsführer COFAG:

*„Die Einrichtung einer professionalisierten Förderinstitution war erforderlich, um die Abarbeitung tausender Unternehmensanträge für Unterstützungsleistungen zu gewährleisten.“*

**Marc Schimpel**, Geschäftsführer COFAG:

*„Unser Ziel ist es, die Anträge für entsprechende Unterstützungsleistungen zielgerichtet, schnell und mit der notwendigen Sorgfalt zu bearbeiten und die Mittel dort hinzubringen, wo sie gebraucht werden.“*

## Allgemeine Infos und Kontakt

**Gründung:** April 2020

**Geschäftsführung:** DI Bernhard Perner, Mag. Marc Schimpel, MBA

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:** 12

**Adresse:** Taborstraße 1-3/OG 14, 1020 Wien

**Kontakt:** [office@cofag.at](mailto:office@cofag.at)

**Website:** [www.cofag.at](http://www.cofag.at)

## Pressekontakt

Thomas Schweinberger, MA

E: [schweinberger@comma.at](mailto:schweinberger@comma.at)

M: +43 699 1833 6900



## Bildmaterial

*Fotos: Abdruck honorarfrei bei Nennung des Urhebers.*



v.l.: Geschäftsführer Mag. Marc Schimpel, MBA und Geschäftsführer DI Bernhard Perner

© COFAG & Philipp Lipiarski



Geschäftsführer DI Bernhard Perner

© COFAG & Philipp Lipiarski



Geschäftsführer Mag. Marc Schimpel, MBA

© COFAG & Philipp Lipiarski